

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt  
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

### Bekanntmachungsbescheinigung:

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Sylt in der "Sylter Rundschau" vom 11.01.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 11.01.2018

Im Auftrag

Berit Spiegel



#### **Bekanntmachung der Gemeinde Sylt Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt hat in der Sitzung am **16.11.2017 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98** der Gemeinde Sylt für das Grundstück der ehemaligen Kurverwaltung Rantum, Strandweg 7 im Ortsteil Rantum bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt in ihrer Sitzung am **14.12.2017 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51** der Gemeinde Sylt für das Gebiet nördlich Am Ringhoog, östlich des Wenningstedter Weges, südlich des Heideweges und der Grenze des Flurstückes 1/127 der Flur 1 und westlich Am Ringhoog im Ortsteil Westerland, bestehend aus dem Übersichtsplan und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne treten mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können die Bebauungspläne und die dazugehörigen Begründungen von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, 25980 Sylt/OT Westerland während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich sind die o.g. Satzungen auf Dauer im Internet unter der Adresse: <http://www.grips-sylt.info/> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Bebauungspläne in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzungen sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.gemeinde-sylt.de/Amtliche-Bekanntmachungen/bekanntmachungen.html> bereitgestellt.

Sylt, den 10.01.2018

**Gemeinde Sylt**  
**-Der Bürgermeister-**  
Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel